



Amtliche Bekanntmachung

30. Jahrgang

16.12.2024

Nr. 20

Inhalt:

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 19.11.2024

1

**Satzung der Studierendenschaft
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 19.11.2024**

Präambel

Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) die folgende Satzung erlassen.

Inhalt

A Allgemeines	2
§ 1 Studierendenschaft	2
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
B Organe der Studierendenschaft	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft	3
§ 5 Die Vollversammlung	3
§ 6 Der Studierendenrat	4
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit	4
§ 8 Öffentlichkeit	5
§ 9 Stimmrecht	5
§ 10 Beschlussfassung im Umlaufverfahren	5
§ 11 Arbeitsgruppen und Ausschüsse	5
§ 12 Klassensprecher*innen	6
C Urabstimmungen	6
§ 13 Urabstimmungen	6
D Finanzen	7
§ 14 Finanzen	7
E Satzungsänderungen	7
§ 15 Satzungsänderungen	7
F Sonstiges	7
§ 16 Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe)	7
G Schlussbestimmungen	8
§ 18 Berechnung der Fristen	8
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

A Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Filmuniversität. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Sitz der Studierendenschaft ist die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Marlene-Dietrich-Allee 11 in 14482 Potsdam.

(3) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Sie ist bestrebt, in ihrem Wirken geschlechterspezifische Belange zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgabe der Studierendenschaft ist die umfassende Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Insbesondere sind dies die:

1. die Wahrnehmung der studentischen Interessen,
2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Filmuniversität gemäß § 3 BbgHG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
4. die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
5. die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen der Studierenden und
6. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

(3) Die Studierendenschaft arbeitet demokratisch und hat eine weltoffene und tolerante Grundhaltung. Sie setzt sich für ein solidarisches, diskriminierungsfreies und chancengleiches Miteinander ein. Extremen, populistischen und menschenfeindlichen Verhaltensweisen tritt die Studierendenschaft aktiv und gewaltfrei entgegen.

(4) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines*ihres Geschlechtes, seiner*ihrer Abstammung, seiner*ihrer ethnischen Herkunft, seiner*ihrer Sprache, seines*ihres Alters, seiner*ihrer Heimat und Herkunft, seines*ihres Glaubens, seiner*ihrer sexuellen Orientierung und Identität, seiner*ihrer religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner*ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner*ihrer Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen und an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde, des Vorschlags und des Antrages an die Organe der Studierendenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft zu informieren.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Studierendenschaft der Filmuniversität zu entrichten.

B Organe der Studierendenschaft

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- die Vollversammlung,
- der Studierendenrat und
- der studentische Wahlausschuss.

(2) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind in der Regel öffentlich.

(3) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, ist zu einem Beschluss durch Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.

(4) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds des Organs hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Geheim unter Verwendung von digitalen Abstimmungstool oder mit Stimmzetteln wird abgestimmt:

- zu Personalangelegenheiten und
- zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenrates.

(5) Alle Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie Verhandlungen der Studierendenschaft, die Wahlen betreffen, sind in einem Protokoll festzuhalten und zu archivieren. Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind innerhalb von sieben Werktagen hochschulöffentlich und nach Möglichkeit im Intranet bekannt zu machen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

§ 5 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Ihre Aufgaben sind:

- die Änderung dieser Satzung,
- die Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft,
- die Änderungen der Finanzordnung der Studierendenschaft,
- Diskussionen zur Urabstimmung,
- die Kontrolle der Tätigkeiten des Studierendenrates und
- die Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Die Vollversammlung tritt in der Regel einmal pro Semester zusammen. Sie kann als Veranstaltung Vor- Ort, Online oder Hybrid durchgeführt werden.

(4) Die Vollversammlung tritt weiterhin zusammen:

- auf Beschluss des Studierendenrates,
- vor Urabstimmungen und
- auf Antrag von mindestens 2% der Mitglieder der Studierendenschaft der Filmuniversität. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes 14 Arbeitstage vor dem Termin beim Studierendenrat einzureichen.

(5) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Studierendenrat. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(6) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens 7 Werktage vor dem Termin. Der Aushang muss den Termin, den Ort und die Tagesordnung enthalten.

(7) Der Studierendenrat ist für die Protokollführung verantwortlich.

(8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Studierendenschaft anwesend ist. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Studierendenrat eine neue Versammlung mit dem gleichen

Gegenstand ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden Studierendenschaft beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 6 Der Studierendenrat

(1) Der Studierendenrat ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat Exekutiv- und Initiativrecht. Er tagt regelmäßig. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung und ist darüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben des Studierendenrates sind im Besonderen:

- die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes,
- die Wahrnehmung der studentischen Interessen im Bereich der Filmuniversität und der Öffentlichkeit,
- die Bestätigung der studentischen Mitglieder in Gremien der Filmuniversität (vorgeschlagen von den jeweiligen Gremien der Filmuniversität),
- die Vertretung und – soweit möglich – die Unterstützung in sozialen Belangen,
- die Koordinierung von studentischen Aktivitäten und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten,
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und studentischen Vertretungen bzw. Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene und die Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und anderen Statusgruppen der Hochschule.

(3) Der Studierendenrat verpflichtet sich, die Studierendenschaft der Filmuniversität in der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) und im Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam zu vertreten.

(4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates die Inanspruchnahme von Rechtsbeihilfe im Zusammenhang mit der Vertretung von studentischen Interessen gewährt werden.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Dem Studierendenrat gehören 8 stimmberechtigte Mitglieder und 8 Stellvertreter*innen an. Die Wahl des Studierendenrates regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Filmuniversität. Stellvertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates sind die*der nächste Gewählte aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 22 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Filmuniversität. Sie vertreten die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Studierendenrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Weiterhin bestimmt der Studierendenrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder Beauftragte für folgende Referate:

- Finanzen, Technikversicherung.
- Hochschulpolitik Innen/ Hochschulpolitik Außen,
- Soziales, Studentenwerk & Semesterticket
- Kultur und Kulturförderung/Sport, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Studierendenrat hat das Recht nach Bedarf weitere Posten während seiner Amtszeit zu schaffen. Er kann diese Posten auch mit nicht gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft besetzen. Nicht gewählte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben keinen Anspruch auf das Amt eines*einer Vertreter*in eines*einer Referent*in. Der Posten wird mit Ende der Amtszeit, in welcher er geschaffen wurde, aufgelöst, sofern er nicht als Referat in die Satzung aufgenommen wird.

(4) Die Amtszeit des Studierendenrates beträgt zwei Semester. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates bleibt der Studierendenrat der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für zwei Semester, danach gilt das Organ als aufgelöst. Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der dem Studierendenrat schriftlich anzuzeigen ist,
- durch Tod oder
- durch Abwahl.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, so rückt die*der nächste Gewählte aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 22 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Filmuniversität als Nachrücker*in bzw. Stellvertreter*in nach, die noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist.

(6) Die Abwahl eines Mitgliedes ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum im Studierendenrat möglich.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Der Studierendenrat kündigt seine Sitzungen öffentlich an und führt über diese Protokolle. Die Protokolle sind hochschulöffentlich und nach Möglichkeit im Intranet bekannt zu machen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrates nehmen die Stellvertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 69 BbgHG.

§ 9 Stimmrecht

Der*die Stellvertreter*in ist im Verhinderungsfall des zugehörigen Mitgliedes bei Sitzungen des Studierendenrates stimmberechtigt. Das stimmberechtigte Mitglied ist frei in ihren* seinen Entscheidungen.

§ 10 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann ein Beschluss des Studierendenrates auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Sitzung des Studierendenrates oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die* der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates gefasst wurde und der*dem Vorsitzenden innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied des Studierendenrates ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung des Studierendenrates herbeigeführt werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nimmt die*der Vorsitzende den Beschluss in das Protokoll der nächsten Sitzung des Studierendenrates auf.

§ 11 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten kann der Studierendenrat Arbeitsgruppen oder Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen sind einem Referat unterstellt und werden von der*dem jeweiligen Referent*in geleitet. Der Arbeitsgruppe können auch Nichtmitglieder des Studierendenrates angehören. Die Posten in einer Arbeitsgruppe sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrats kann eine Arbeitsgruppe nur studierendenratsintern besetzt werden.

(3) Zusätzlich können folgende Ausschüsse gebildet werden:

- Sozialausschuss, welcher Anträge bzgl. sozialer Härtefälle bearbeitet,
- Kulturausschuss, welcher Anträge bzgl. Förderung von studentischen Initiativen bearbeitet.

Einem Ausschuss können nur stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates angehören.

(4) Leitung, Ziel und Kompetenzen der Arbeitsgruppe bzw. des jeweiligen Ausschusses sind bei ihrer/seiner Einberufung durch den Studierendenrat festzulegen.

(5) Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind dem Studierendenrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Amtszeit der Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses endet:

1. mit Abberufung durch den Studierendenrat,
2. mit Ablauf der Amtszeit des Studierendenrates.

§ 12 Klassensprecher*innen

(1) Jeweils zu Beginn des Wintersemesters sind die einzelnen Jahrgangstufen (Klassen) eines jeden Studiengangs dazu verpflichtet, eine*n Klassensprecher*in zu wählen.

(2) Die Aufgaben der Klassensprecher*innen sind:

- Kontaktperson für den Studierendenrat zu sein,
- Wichtige Beschlüsse des Studierendenrats an die Klassen zu kommunizieren,
- Bindeglied zwischen Studierendenrat und den Klassen zu sein.

(3) Der Studierendenrat setzt das Datum für die Wahl der Klassensprecher*innen fest.

(4) Alle studentischen Mitglieder eines Klassenverbands haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des*der Klassensprecher*in.

(5) Die Wahl zum*zur Klassensprecher*in erfolgt in geheimer Abstimmung digital oder mit Stimmzetteln. Der*die Kandidat*in, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereint, bekommt das Amt zugesprochen.

(6) Wird dem Studierendenrat bis zum Ende der von ihm festgesetzten Frist keine Entscheidung bzgl. Eines*einer Kandidat*in mitgeteilt, hat der Studierendenrat das Recht, eine Person aus dem Klassenverband mit dem Amt zu beauftragen.

(7) Die Amtszeit eines*einer Klassensprecher*in dauert 2 Semester.

(8) Tritt ein*e Klassenprecher*in zurück oder scheidet er*sie aus dem Amt aus, so ist der Studierendenrat darüber zu informieren. Dieser beauftragt die Klasse mit einer Neuwahl.

C Urabstimmungen

§ 13 Urabstimmungen

(1) Die Studierendenschaft kann Urabstimmungen durchführen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Filmuniversität ist für die Urabstimmung stimmberechtigt.

(2) Urabstimmungen werden durchgeführt:

- auf schriftlichen Antrag von mind. 2 % der Studierendenschaft,
- auf Beschluss des Studierendenrates und
- auf Beschluss der Vollversammlung.

(3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den Studierendenrat zu richten. Der Studierendenrat veröffentlicht innerhalb von 5 Werktagen eine Bekanntmachung zum Sachverhalt nach Antragsstellung. Der Studierendenrat ist verpflichtet, die Urabstimmung innerhalb von fünf Wochen nach Antrag bzw. Beschluss zu organisieren. Die Urabstimmung findet in jedem Fall spätestens am 21. Kalendertag nach der Bekanntmachung (Satz 2) in folgender Weise statt:

1. Veröffentlichung der Anträge nach Absatz 2 gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung,
2. Der studentische Wahlausschuss ist für die Einhaltung der Prinzipien einer demokratischen Abstimmung verantwortlich. Die Urabstimmung muss mindestens an drei Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.

(4) Vor jeder Urabstimmung muss eine Vollversammlung stattfinden, in der der Sachverhalt dargelegt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urabstimmung muss mindestens ein vollständiger Arbeitstag, höchstens jedoch zehn Werktage liegen.

(5) An einer Urabstimmung müssen sich mindestens 5% der Studierenden beteiligen.

Das Ziel einer Urabstimmung ist erreicht, wenn sich die Mehrheit der an der Urabstimmung beteiligten Studierenden für das Ziel entschieden hat. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft.

(6) Wird die Mehrheit nach Absatz 5 nicht erreicht, gelten Ergebnisse von Urabstimmungen als Empfehlungen für die Organe der Studentenschaft.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Filmuniversität.

D Finanzen

§ 14 Finanzen

(1) Der Studierendenrat verwaltet das Vermögen der Studierendenschaft der Filmuniversität nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg. Er ist der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Beauftragte*n für Finanzen und eine*n zeichnungsberechtigte Stellvertreter*in.

(3) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht in alle Finanzunterlagen der Studierendenschaft ein.

E Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur auf Antrag in der Vorlesungszeit geändert werden durch Beschluss der Studierendenschaft oder des Studierendenrates. Anträge können stellen:

- mindestens 2% der Mitglieder der Studierendenschaft oder
- der Studierendenrat mit 2/3 - Mehrheit.

(2) Die Anträge sind dem Studierendenrat schriftlich einzureichen und müssen auf der nächsten Vollversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt werden.

(3) Die Anträge müssen 7 Werktage vor der Vollversammlung öffentlich ausgehängen werden.

F Sonstiges

§ 16 Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe)

Der Studierendenrat hat am 06.07.2011 beschlossen, die Satzung der BrandStuVe vom 23.10.2009 anzuerkennen. Die BrandStuVe vertritt die Belange der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg auf landespolitischer Ebene.

Die Mitgliedschaft verlangt eine regelmäßige Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen der BrandStuVe.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Studierendenrates erhalten aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die Studierendenschaft der Filmuniversität eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro, sofern sie mindestens eins der Schwerpunkte des Gremiums betreuen.

(2) Die Aufwandsentschädigung deckt auch pauschal Telefon-, Porto und Fahrtkosten der Mitglieder des Studierendenrates ab, sofern sie monatlich unter 150,00 Euro liegen.

(3) Die Vollversammlung kann beschließen, dass aufgrund besonderer Ausgaben bzw. Aufwendungen auch andere Gremienmitglieder im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Mitglieder eines Gremiums, die eine Aufwandsentschädigung von der Studierendenschaft erhalten, sind verpflichtet, zum Ende der jeweiligen Wahlperiode auf der Vollversammlung ihren Rechenschaftsbericht vorzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Protokoll der Vollversammlung beizufügen. Fragen der Studierendenschaft zum Rechenschaftsbericht sind zu beantworten.

(5) Sofern ein Studierendenrat - Mitglied nicht regelmäßig seiner Studierendenrat-Arbeit nachkommt bzw. an den Sitzungen teilnimmt kann der Studierendenrates mit absoluter Mehrheit der anwesenden Referent*innen beschließen, dass dem Mitglied für den entsprechenden Monat keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Satz 1 gilt analog auch für andere Personen, denen nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

G Schlussbestimmungen

§ 18 Berechnung der Fristen

Werktage im Sinne dieser Satzung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft tritt am 20.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.11.2011 außer Kraft.